

unvereinbar sein. Auch kann ich den angeführten Unterschied zwischen dem Altenberger Stockwerk und zwischen andern Gruben in der hier in Frage kommenden Richtung nicht zugeben, denn was von dem Einen gilt, gilt auch von dem Andern, und die Erfahrungen, die nicht bloß bei diesem Stockwerke, sondern auch bei dem Altenberger tiefen Erbstollen und bei andern Gruben, wo eine organisierte Vertretung bis jetzt schon stattgefunden hat, gemacht worden sind, sprechen nur für die Ausführbarkeit und das Wünschenswerthe einer Verallgemeinerung dieser Einrichtung. Ich möchte daher das Gesetz in den betreffenden Paragraphen und das beigefügte Regulativ C. durchgängig in Schutz nehmen, nur mit dem einzigen Vorbehalte, bei Gelegenheit der Besprechung über §. 118 fl. vielleicht durch einzelne Anträge, die jetzt schon angekündigt worden sind, in Bezug auf kleinere Gruben, wo möglicherweise doch die angedeuteten Schwierigkeiten stattfinden können, noch nachzuhelfen, ohne dadurch in der Hauptsache in die Fassung der Regierungsvorlage eine wesentliche Aenderung zu bringen.

Vizepräsident D. Held: Begehrt noch Jemand in der allgemeinen Debatte das Wort? Wenn das nicht der Fall ist, so schließe ich dieselbe. Es würde nun die Debatte im Besonderen über §. 106 zu beginnen haben, ich habe aber das Bedenken, ob nicht besser dieser Paragraph bis an das Ende dieses Capitels ausgesetzt bleibt. Es wird in dem Paragraphen gesagt: „Wird der Bergbau von Gewerkschaften betrieben, so findet die Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten nach den Vorschriften §. 107 bis 140 statt.“ Diese Paragraphen sollen eben erst berathen werden, und es scheint daher angemessener, daß der allgemeine §. 106 später zur Berathung und Beschlußnahme kommt, nachdem die darin angezogenen Paragraphen zur Berathung gebracht worden sind. Der Nachsatz in dem §. 106 bestimmt die zulässigen Ausnahmen und hängt also auch mit dem allgemeinen Satze so eng zusammen, wie der von dem Ausschusse gestellte Antrag zu diesem Paragraphen, daß wohl gegenwärtig auch hiervon abgesehen und am Ende des Capitels darüber gesprochen und abgestimmt werden dürfte.

Abg. Evans: Ich bin ganz der Ansicht des geehrten Herrn Präsidenten und mache in dieser Beziehung vor der Abstimmung nur noch darauf aufmerksam, daß in dem zweiten Satze dieses Paragraphen fast alle Gewalt in die Hände des Finanzministeriums gelegt wird, da durchaus nicht gesagt worden ist, daß das Finanzministerium nur derartige abweichende Bestimmungen genehmigen könne, welche den andern gesetzlichen Bestimmungen nicht widersprechen. Er ist ganz generell gehalten, und es ist gewissermaßen eine Omnipotenz für das Ministerium hineingelegt, und aus diesem wichtigen Grunde muß ich dem Vorschlage unsers Herrn Präsidenten beistimmen, jetzt die Fragstellung auszusetzen, weil wir am Schlusse es doch besser und genauer übersehen können als jetzt.

Berichterstatter Abg. Herold: Ich erkläre mich eben-

falls einverstanden damit, daß die Abstimmung bis zum Schlusse des Capitels ausgesetzt bleibe.

Vizepräsident D. Held: Ich frage die geehrte Kammer, will sie unter der Bedingung, daß nicht bloß die Abstimmung, sondern auch die Berathung über §. 106 ausgesetzt bleibe, meiner Meinung beipflichten, welche dahin geht, daß die Berathung über diesen Paragraphen bis zur Beendigung dieses Capitels verschoben werde? — Einstimmig Ja.

Vizepräsident D. Held: Wir gehen demnach zu §. 107 über.

Berichterstatter Abg. Herold:

§. 107.

Beschlußfassung der Gewerkschaften.

Beschlüsse der Gewerkschaften werden durch Abstimmung, entweder auf schriftliche Umfrage (§. 110) oder in Gewerkschaftenversammlungen (§. 111) gefaßt.

Sie erfolgen, mit Ausnahme der §§. 122 und 128 gedachten Fälle, über gestellte Fragen durch absolute Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Grubenvorstandes, bei Wahlen das Loos.

Sie sind auch für diejenigen, die, der Aufforderung ungeachtet, nicht mit abgestimmt haben, verbindlich.

Im Berichte heißt es:

Gegen den

§. 107

hat der Ausschuss nichts erinnert. Derselbe wird daher zur Genehmigung befürwortet.

Vizepräsident D. Held: Begehrt Jemand das Wort? — Da dies nicht der Fall ist, so erlaube ich mir selbst eine Bemerkung zu machen. Es steht in §. 107: „Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende des Grubenvorstandes, bei Wahlen das Loos“. Nun ist aber die Existenz des Grubenvorstandes gefährdet. Wenn ich daher abstimmen lasse, so geschieht es mit Vorbehalt der künftigen Beschlußnahme über den Grubenvorstand. Sind Sie damit einverstanden? — Einstimmig Ja.

Vizepräsident D. Held: Ich frage die Kammer: will sie §. 107 mit dem von mir angedeuteten Vorbehalte ganz so annehmen, wie der Paragraph sich in der Gesetzesvorlage findet und vorgelesen worden ist? — Einstimmig Ja.

Berichterstatter Abg. Herold:

§. 108.

Stimmenzählung.

Jeder ganze Kur gibt eine Stimme. Bruchtheile von Kuren sind bei der Stimmenzählung nur insoweit zu berücksichtigen, als sie sich mit andern zu einer ganzen Kurstimme vereinigen lassen.

Die nach §. 139 caducirten Kure stimmen, so lange sie sich im gemeinschaftlichen Besitze der Gewerkschaft befinden, nicht mit.